

Gelder und den übrigen Befreiungen neuer Anbauer.

Bei Bestimmung der Baubegnadigung wird bloß auf diejenigen Baukosten Rücksicht genommen, welche auf Zimmer-Maurer-Dachdecker- u. Kleber-Arbeit, auf die von diesen Handwerkern und Arbeitern verbrauchten Baumaterialien, und auf die dazu erforderlichen Fuhr- und Handlanger-Löhne, auch auf Brunnen, Röhre-Wasser und Botterableiter verwendet werden.

Wenn aber ein von dem vorigen Besitzer zu erbauen angefangenes Haus verkauft, und von dem neuen Besitzer ausgebauet wird, so ist, ausser den von letztem verwendeten Baukosten von der vorgedachten Art, nach Vorschrift S. 9. der Kaufpreis des unausgebauet erkauften Hauses mit in Ansatz zu bringen. S. 22.

Für den Aufwand für Tischler-Schlosser-Töpfer-Glaser-Mahler-Bildhauer- und andere ähnliche Arbeit, und die dazu gebrauchten Materialien, auch Fuhr- und Handlangerlöhne, wird nichts vergütet.

Altes Mauerwerk, das stehen bleibt, alte Mauer- und Zimmermaterialien, die vor dem Bau auf der Stelle vorhanden waren, oder beim Abtragen noch erlangt und zum neuen Bau gebraucht werden; desgleichen, was von den angeschafften Materialien übrig bleibt, ferner, was bei dem Bau zerhauen und zerbrochen, oder von dem neuen Bau während desselben wieder eingerissen worden ist, endl. die bei Mühlen, Brauereien, Fabrikgebäuden und dergleichen Behältnissen auf das gehende und treibende Zeug, oder auf die eingebauten Fabrikmaschinen und Geräthschaften verwendeten Kosten können nicht mit in Ansatz gebracht werden. S. 23.

Die Baukosten für Kommunmauern und Wände sind für jeden Nachbar nur zur Hälfte zu rechnen.

Wenn ein Anbauer die Kommunmauer ganz auf eigene Kosten aufführt, weil die Baustelle neben ihm noch unbebaut liegt, so kommen bei ihm die vollen Baukosten dieser Mauern in Ansatz;

Bauet alsdenn der Nachbar, so bekommt dieser keine Baubegnadigung für die Kommunmauer, wenn er gleich dem ersten Anbauer einen Theil der darauf verwendeten Baukosten erstattet hätte. S. 24.

Nach vollendetem Bau eines Hauses wird von dem Anbauer ein Verzeichniß der Baukosten, nach vorstehenden S. 5. überreicht, und der Bau von den Baugewerken in der unten vorgeschriebenen Maasse gewürdet.

Von den einzelnen Ansätzen beider Auswürfe werden jederzeit die niedrigsten zum Grunde gelegt, und auf solche Weise der ganze Kostenbetrag berechnet, nach letztem aber mit Rücksicht auf die bei jeder Stadt festgesetzte Normelsumme die Baubegnadigung bestimmt. Da nehml. durch das Generale v. 3. Juny 1788, so wie

wegender Ober- und Nieder-Lausitzischen Städte durch die Generalien v. 23. Sept. 1788. u. 14 Nov. 1789. die sämtl. Städte in Beziehung auf die Baubegnadigungen in gewisse Klassen getheilt, und für jede Klasse ein gewisses Quantum festgesetzt worden ist: so kann das dem Anbauer in einer Stadt zu verwilligende Baubegnadigungsquantum, wenn auch der Bauaufwand höher, als das Klassifikationsquantum solcher Stadt, ausfallen sollte, doch besagtes, dormalen festgesetztes, oder künftig festzusetzende Normelquantum keinesweges übersteigen: und es hat sich daher jeder Anbauer bei der Gen. Acc. Inspektion nach dem jedesmaligen Klassifikationsquantum des Orts zu erkundigen, um seine Einrichtung darnach machen zu können; im maassen ihm der Vorwand, daß er des Klassif. Quantum nicht gewußt habe, nicht zu statten kommen mag. S. 25.

Alle Gebäude die auf eine und dieselbe Baustelle, ingl. alle zusammengehörende Vorder-Seiten-Hinter- und Noerergebäude, Schuppen, Ställe, Scheunen, sie mögen auf einer oder verschiedenen Baustellen, von einem oder verschiedenen Besitzern erbaut werden, können die Baubegnadigung höchstens nur zusammen nach dem Klassifikationsquantum erhalten.

Wenn daher für ein erbauetes Vorder- oder Hinter- u. Seitengebäude bereits Baubegnadigung gereicht worden ist, so kann für die nachher aufgeführten Hinter-Seiten- oder Vordergebäude nur, wenn bei jenen das Klassifikationsquantum nicht erreicht worden, höchstens so viel, als zu dessen Erfüllung erforderlich ist, bewilligt werden. S. 26.

Wer auf mehrere Baustellen zusammen nur ein Haus erbaut, erhält die Baubegnadigung höchstens vom Klassifikationsquantum. Ist eine dieser Stelle nicht baubegnadigungsfähig, so wird dem S. 8. gemäß der Quadrat-Flächeninhalt ausgemessen, und berechnet, wie viel vom Klassifikationsquantum auf die baubegnadigungsfähigen Stellen kommt. S. 27.

Ist aber zugleich inwendig jeder Theil eines solchen Hauses, der auf einer besondern Baustelle steht, durch Brandmauern, Brandgiebel, besondere Treppen und Eingang von den andern ganz abge sondert, und kann er besonders bewohnt werden, so kann der Anbauer für jeden solchen abge sonderten Theil die Baubegnadigung bis auf das Klassifikationsquantum erhalten. S. 28.

Wenn auf solche zusammengebrachte Baustellen in der Folge abge sonderte Gebäude errichtet werden, so kann jeder Anbauer die Baubegnadigung vom vollen Klassifikationsquantum bekommen. S. 29.

Wenn aber auf einer Baustelle mehrere Häuser gebauet werden, so wird für alle zusammen die Baubegna-

gna: